



Herrn
Bundesinnenminister Schily
Alt-Moabit 101 D

D-10559 Berlin

Ulm, den 19.01.01

Betrifft: Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Schily,

die Bundesregierung hat nach der Bundestagswahl 1998 angekündigt, in einem zweistufigen Verfahren das Datenschutzrecht völlig neu zu gestalten. In einer ersten Stufe sollten umgehend die Forderungen der Datenschutz-Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt werden, bis zum Ende der Legislaturperiode soll es dann im Dialog mit den am Datenschutz interessierten gesellschaftlichen Gruppen zum "großen Wurf" einer völlig neu konzipierten Datenschutzgesetzgebung kommen.

Der Novellierungsentwurf der ersten Stufe befindet sich derzeit zur Beratung in den Ausschüssen. Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. hofft aber, dass noch eine Chance für die Umsetzung der entscheidenden zweite Stufe bis zum Jahre 2002 gegeben ist.

Der BvD hat das Angebot der Bundesregierung, einen Dialog mit den am Datenschutz interessierten gesellschaftlichen Gruppen zu führen, aufgegriffen und bereits im Jahre 1999 einen Arbeitskreis gegründet, in welchem Ideen und Vorschläge für ein neues Datenschutzrecht erarbeitet wurden.

Dieser Arbeitskreis hat inzwischen eine Reihe von Vorstellungen zu einem neuen Bundesdatenschutzgesetz entwickelt. Die wichtigsten Arbeitsergebnissen, die noch in der ersten Stufe der BDSG-Novelle Berücksichtigung finden sollten, sind folgende:

1. Aufnahme des Begriffs der Erhebung in den § 3 Abs. 4 als erste Stufe der Verarbeitung, wie es die EU-Richtlinie im Art. 2 b vorschreibt.
2. Änderungen im § 4 f zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten, um dessen Stellung und Einflussmöglichkeiten durch entsprechenden Qualifikationsnachweis zu stärken.
Die Fachkunde soll durch die Anerkennung des Qualifikationsnachweises durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet werden.

.../2

Es sollen

- die Qualifikation,
- das Zeitbudgets und
- die Unternehmensdaten einschließlich der organisatorischen Einbindung im Unternehmen (sonstige Tätigkeiten)

in die zu leistende Meldung an die Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Bei mangelnder Qualifikation hat die Aufsichtsbehörde in allen Fällen von Amtswegen tätig zu werden. Dazu sollen wesentliche Aspekte der Fachkunde und der Zuverlässigkeit sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten im Gesetz festgeschrieben werden.

Zur Fachkunde sollen Fähigkeiten der Vermittlung und Umsetzung der Anforderungen:

- des Rechts
- der (EDV-)Technik und
- der Organisation sowie
- didaktische Fähigkeiten zur Weiterbildung im Datenschutz

festgeschrieben werden.

Entsprechend der Betriebsratsregelung soll auch für den DSB ein erweiterter Kündigungsschutz im Gesetz festgeschrieben werden.

Der BvD fordert ferner die Aufnahme des Datenschutzes als Grundrecht in die Verfassung. Nachdem die Regierungschefs in Nizza die Aufnahme des Datenschutzes in die EU-Grundrechtscharta beschlossen haben, darüber hinaus zahlreiche Bundesländer in ihren Verfassungen ebenfalls das Grundrecht auf Datenschutz festgeschrieben haben, sehen wir es nur als konsequent an, dies auch auf Bundesebene zu tun.

Im übrigen hat der BvD-Arbeitskreis bereits grundlegende Ergebnisse zur Änderung des derzeitigen § 9 BDSG erarbeitet. Sie zielen dahin, die definierten Kontrollen durch Begriffe der IT-Sicherheit zu ersetzen. Des Umfangs dieser Ausarbeitung wegen wird der BvD diese Aspekte zusammen mit weiteren Vorschlägen zur Modernisierung des BDSG in die 2. Stufe der Novellierung einbringen.

Die Vorschläge des BvD sind auch zur Presseveröffentlichung vorgesehen.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Gerhard Kongehl
Vorsitzender des Berufsverbandes
der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Verteiler:

Herrn Staatssekretär Schapper BMI
Frau Ute Vogt, Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
Frau Staatssekretärin Margareta Wolf, BMWi